



---

**Ausschussdrucksache 21(6)81d**  
vom 30. April 2026, 13:49 Uhr

---

**Schriftliche Stellungnahme**  
der Sachverständigen Verena Kaiser

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im  
Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur  
Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf  
Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung

BT-Drucksache 21/4782



**Stellungnahme zu den Vorschriften zur Einführung des Digitalen Führungszeugnisses im Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung“ (21/4782)“**

Das Bundeszentralregister funktioniert weitestgehend digital und automatisiert. Der Informationsaustausch mit Behörden - insbesondere natürlich mit der Justiz - wird schon seit langem in der Regel elektronisch geführt. Das Führungszeugnis für private Zwecke, zum Beispiel zur Vorlage bei privaten Arbeitgebern oder zur Ausübung eines Ehrenamtes, kann bislang zwar online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden, die Zustellung an die Bürgerinnen und Bürger erfolgt dann allerdings in Papierform auf dem Postweg.

Die Registerbehörde erhält dabei - insbesondere im Zusammenhang mit Onlineantragstellungen - regelmäßig Anfragen, ob das Führungszeugnis digital übermittelt werden könne. Die alleinige Ausstellung einer Papierurkunde entspricht insoweit nicht den Ansprüchen, die Bürgerinnen und Bürger an eine moderne Verwaltungsleistung haben. Die Digitalisierung des Führungszeugnisses für private Zwecke ist daher zeitgemäß und allein schon vor diesem Hintergrund uneingeschränkt zu begrüßen. Zudem sind alle Formen des privaten Führungszeugnisses von der Digitalisierung umfasst, d. h. auch erweiterte Führungszeugnisse, die gerade beim beruflichen und ehrenamtlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen bedeutsam sind.

Das bisher in Papierform ausgestellte Führungszeugnis, das wegen des hierfür verwendeten Papiers ‚Gründruck‘ genannt wird, hat hohe Standards, was den Datenschutz und die Fälschungssicherheit anbelangt und genießt dadurch ein großes Vertrauen und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung.

Die besondere Herausforderung ist es, dass diese Standards auch im Rahmen der Digitalisierung gehalten oder - wo möglich - sogar verbessert werden. Der vorliegende Geset-

zesentwurf schafft hierfür die richtigen Grundlagen. Drei Aspekte sind dabei besonders hervorzuheben:

1. Der Ausgangspunkt für die Erteilung des Digitalen Führungszeugnisses ist die Onlineantragstellung unter Erbringung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 30 c Bundeszentralregistergesetz). Hier kann auf die in der Registerbehörde schon seit 2014 bestehende Möglichkeit der Onlineantragstellung beim Bundesamt für Justiz zurückgegriffen werden. Durch die Erbringung des elektronischen Identitätsnachweises über die BundID in Verbindung mit der "Ausweis App" des Bundes ist sichergestellt, dass nur die Person, deren Daten abgefragt werden, oder deren gesetzlicher Vertreter den Antrag stellt. Zudem ist eine gute Datenqualität in Bezug auf die Anfragedaten sichergestellt, da diese aus dem elektronischen Identitätsnachweis über die "Ausweis App" des Bundes ausgelesen werden. Tippfehler und Ungenauigkeiten können insoweit ausgeschlossen werden. Dieser Weg sichert die Antragstellung damit optimal ab und verhindert, dass eine unberechtigte Dritte Person gegen den Willen der betroffenen Person ein Führungszeugnis beantragt.
2. Das Gesetz gibt vor, dass das Digitale Führungszeugnis in der BundID zum Abruf bereitgestellt werden muss. Für die Behörde entfallen der Druck und die Versendung des Führungszeugnisses. Für Bürgerinnen und Bürger wird die Wartezeit auf das Führungszeugnis dadurch erheblich verkürzt. Es ist davon auszugehen, dass das Digitale Führungszeugnis, soweit es sich nicht um ein europäisches Führungszeugnis handelt, in den meisten Fällen am Tag der Antragstellung schon abrufbar sein wird. Da beim europäischen Führungszeugnis ein Beitrag des betroffenen EU-Mitgliedstaats eingeholt wird, dauert es hier grundsätzlich länger.

Genau wie bei der Antragstellung muss sich die betreffende Person auch für den Abruf des Dokumentes über die Bund ID mittels elektronischen Identitätsnachweises authentifizieren, so dass auch hier sichergestellt ist, dass nur die berechtigte Person und kein Dritter Kenntnis von dem Digitalen Führungszeugnis und den ggf. darin enthaltenen sensiblen Daten erhält. Dies erscheint erforderlich und angemessen, um den Datenschutz und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im rein privaten Lebensbereich abzusichern. Die Person kann dann selbst entscheiden, ob sie das Führungszeugnis im privaten Kontext einer anderen Person, einem Arbeitgeber oder einem Verein vorlegt.

Auch die bisherige Onlineantragstellung beim Bundesamt für Justiz sieht diese Absicherung durch Nutzung der "Ausweis App" des Bundes mit dem elektronischen Identitäts-

nachweis und der dazugehörigen PIN vor. Die stetig steigenden Antragszahlen über das Onlineportal des Bundesamts für Justiz zeigen auch, dass ein immer größer werdender Kreis in der Bevölkerung diese Möglichkeiten nutzt. Die BundID ist eine aktuell schon bestehende und funktionierende Infrastruktur, die die notwendigen Funktionen bereitstellt und entsprechend absichert.

3. Zur Sicherung des Digitalen Führungszeugnisses vor Fälschungen sieht der Gesetzesentwurf eine elektronische Verifizierbarkeit der ausstellenden Behörde, des Ausstellungsdatums und der Unverfälschtheit vor. Mittels eines visuellen Siegels in der Form eines QR-Codes auf dem Dokument und einer kostenfreien App kann die Person, der ein solches Führungszeugnis vorgelegt wird, dessen Unverfälschtheit prüfen. Diese Überprüfung ist in der geplanten Variante auch noch möglich, wenn das Digitale Führungszeugnis ausgedruckt und in Papierformat vorgelegt wird. Die Stelle kann die Echtheit und die Unverfälschtheit des ihr vorgelegten Führungszeugnisses insoweit ganz einfach selbst prüfen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Vorgaben in der dort vorgesehenen Ausgestaltung durch die Registerbehörde vergleichsweise schnell umgesetzt werden können. Damit werden die damit verbundenen Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger schon bald wirksam und gleichzeitig ein Voranschreiten der Digitalisierung sehr bald sichtbar.

Bonn, den 30. April 2026